



Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
im Deutschen Beamtenbund (DBB).

Stand: 21.05.01

**pass opp!**

# Mutterschutz Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub

1. Mutterschutzgesetz
2. Erziehungsgeld
3. Erziehungsurlaub
4. dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen
5. Ich will beantragen. Was muss ich tun?

**VBE Medien**

## **Mutterschutz für Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen**

Für die werdenden Mütter und die Zeit nach der Geburt bestehen wichtige Schutzrechte.

Für die Arbeitnehmerinnen sind diese Rechte im Mutterschutzgesetz geregelt, für Beamtinnen in der Mutterschutzverordnung des Landes (Neufassung 1992, GVOBl. S-H. S.24).

Der Mutterschutz teilt sich in vier Phasen:

- Die erste Phase ist die Schwangerschaft mit Dienstpflicht,
- sechs Wochen vor der Geburt beginnt die Schwangerschaft ohne Dienstpflicht.
- Danach kommt das achtwöchige Beschäftigungsverbot nach der Geburt.
- Schließlich: Sollte die Lehrerin nach der Rückkehr in den Dienst noch stillen, gelten weitere Schutzrechte.

Der Beginn der Schwangerschaft sollte dem Dienstvorgesetzten unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gemeldet werden. Die Lehrerin darf dann für ganz bestimmte Tätigkeiten nicht mehr eingesetzt werden. Ein Arbeiten auf eigenes Risiko gibt es nicht – der Schulleiter darf sie dann nicht einsetzen.

Darunter fallen kategorisch Verbot der Nachtarbeit von 20 bis 6 Uhr, Sonn- und Feiertagsarbeit und Arbeitszeit von mehr als 8 ½ Std täglich.

Hinzu kommen Tätigkeiten mit Heben schwerer Lasten und solche, bei denen mit Stößen in den Bauch zu rechnen sind. (Genauer lässt sich dies in den gesetzlichen Unterlagen nachlesen. Es handelt sich dort um eine Aufzählung vielfältiger Tätigkeiten.

Der Schulleiter muss also nach Kenntnisnahme einer Schwangerschaft prüfen, inwieweit der Einsatz der Lehrerin (z.B. im Sportunterricht) die Schwangerschaft gefährden könnte und unter die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes fällt und z.B. das Beschäftigungsverbot zwischen 20 und 6 Uhr umsetzen (Elternabende, Konferenzen, Klassenfahrten etc).

Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden während der Mutterschutzfristen voll gezahlt. Der Erholungsurlaubsanspruch darf aufgrund der Mutterschutzfristen nicht gekürzt werden.

Kosten für die Schwangerschaftsgymnastik werden von der Beihilfe übernommen. Ist ein Elternteil privatversichert (Beihilfeempfänger), ist die Versicherung verpflichtet, das Kind ohne Gesundheitsprüfung mitzuversichern. Ist ein Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung, wird das Kind dort beitragsfrei mitversichert.

Unmittelbar nach der Entbindung ist der Dienststelle das freudige Ereignis mitzuteilen; die Geburtsurkunde ist beizufügen. Auf Antrag gewährt die Beihilfe einen Betrag von DM 250 für die Erstausrüstung des Kindes (Beihilfeformular). Auch die Hebammenkosten sind beihilfefähig. Die Lohnsteuerkarte muss angefordert und geändert werden.

Stillt die Mutter das Kind nach der Rückkehr in den Dienst noch, gelten die Dienstzeitverbote der Schwangerschaft wie Verbot der Sonn- und Nachtarbeit weiter. Die Zeit des Stillens gilt als Arbeitszeit. Stillzeiten sind bis zum 3. Lebensjahr des Kindes zulässig.

## **Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld**

**Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf im Dienst befindliche Personen. Für weitere Einzelheiten wird auf das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung vom 24. März 1997 verwiesen.**

### **Erziehungsgeld**

Anspruch auf Erziehungsgeld hat in der Regel, wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Gleiches gilt, wenn ein Kind mit dem Ziel der Annahme in Obhut genommen wurde, ein Kind des Ehepartners oder des Lebenspartners in den Haushalt aufgenommen wurde.

Härtefälle, wie Aufnahme eines Kindes wegen Todesfall, schwere Erkrankung oder Behinderung eines oder beider Elternteile in einen Haushalt, können ebenfalls zum Anspruch auf Erziehungsgeld führen.

“Nicht volle Erwerbstätigkeit” liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Bezieher von Arbeitslosengeld haben keinen Anspruch auf Erziehungsgeld.

Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

Bei Antragstellung ist zu bestimmen, welcher der Ehepartner der Anspruchsberechtigte ist. Unterbleibt die Bestimmung, ist automatisch die Ehefrau anspruchsberechtigt. Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung des Sorgeberechtigten gewährt werden.

Erziehungsgeld wird in der Regel vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats gewährt. Für angenommene Kinder gilt eine Sonderregelung.

Das Erziehungsgeld ist schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen. Rückwirkend wird Erziehungsgeld für maximal 6 Monate bewilligt.

Das Erziehungsgeld beträgt 600 DM im Monat. Es entfällt für die ersten 6 Lebensmonate bei Verheirateten, deren Einkommen (im Sinn des § 6 des o.g. Gesetzes) 100.000 DM und bei anderen Berechtigten 75.000 DM übersteigt. ab dem siebten Lebensmonat wird das Erziehungsgeld gemindert, sofern das Einkommen bei Verheirateten 29.400 DM, bei anderen Berechtigten 23.700 DM übersteigt. Eheähnliche Gemeinschaften werden wie Ehen behandelt.

Mutterschaftsgeld, Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu zahlen sind, werden auf das Erziehungsgeld angerechnet.

Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub haben im sechzehnten Lebensmonat des Kindes nachzuweisen, ob der Erziehungsurlaub andauert oder ob eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

## **Erziehungsurlaub**

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei Inobhutnahme oder Adoptivpflege eines Kindes ab drei Jahre ab Inobhutnahme längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres. Ein Anspruch besteht nicht, solange die Mutter als Wöchnerin (acht bzw. zwölf Wochen) nicht beschäftigt werden darf, der andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder der andere Elternteil den Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Während des Erziehungsurlaubs ist mit Einwilligung des Arbeitgebers Teilzeitarbeit (max. 19 Arbeitsstunden) möglich.

Für Beamte gilt: Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 19 Arbeitsstunden ist zulässig, wenn der Beamte vorher mit einer höheren Stundenzahl beschäftigt war.

Der Erziehungsurlaub muss mindestens 4 Wochen vor Antritt beantragt werden. Es ist dabei zu erklären, wie lange und von wem er genommen wird. Ein dreimaliger Wechsel zwischen den Partnern ist möglich. Der Erziehungsurlaub kann unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig beendet oder auch verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Der Erholungsurlaub kann für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Erziehungsurlaub nimmt, um 1/12 gekürzt werden (übliche Sonderregelung bei Lehrkräften)

Bei Angestellten besteht während des Erziehungsurlaubs ein Kündigungsschutz seitens des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

## **Dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen**

Der Anspruch auf **Beihilfe** bleibt während des Erziehungsurlaubs erhalten.

Das gilt auch für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für Angestellte, die wegen einer Teilzeitbeschäftigung versicherungspflichtig werden, ist eine Sonderregelung möglich.

Der Anspruch auf **Weihnachtsgeld** wird durch eine Beurlaubung im Monat Dezember nicht berührt. Das Weihnachtsgeld wird zwar grundsätzlich für jeden vollen Monat, in dem keine Bezüge zustehen, um ½ gekürzt; diese Kürzung entfällt aber für den Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes.

**Urlaubsgeld** und **vermögenswirksame Leistungen** werden bei Beamten während des Erziehungsurlaubs nicht gekürzt. Angestellte erhalten Urlaubsgeld, wenn mindestens für einen Teil des Monats Juli bzw. für drei volle Kalendermonate des ersten Halbjahres Ansprüche auf Bezüge bestanden. Vermögenswirksame Leistungen entfallen bei Angestellten für die Monate, für die keine Bezüge zustanden.

Der Erziehungsurlaub hat keine Auswirkungen auf das **Besoldungsdienstalter** und unterbricht nicht das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen.

Für Kinder, die vor dem 1.1.92 geboren wurden, werden Zeiten eines Erziehungsurlaubs und Zeiten einer Kindererziehung, die in eine Freistellung gem. §§ 78 b/85 a LBG fallen bis zu dem Tage **ruhegehaltstfähig**, an dem das Kind 6 Monate alt wird (§ 6 BeamtVG). Die Zeit bis zu einem Jahr unterliegt nicht der Malusregelung.

Für Kinder, die nach dem 31.12.91 geboren werden erhält die Beamtin / der Beamte für **Erziehungszeiten** von höchstens 36 Monaten zum Ruhegehalt pro Erziehungsjahr einen monatlichen, steuerfreien Kindererziehungszuschlag von zur Zeit 34,67 DM (ab Juli 95), maximal  $3 \times 34,67 \text{ DM} = 104,01 \text{ DM}$  bis zum Erreichen der fiktiven Pension, bei der Erziehungszeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind.

Für entsprechende Erziehungszeiten bis zu 12 Monate, die vor der Verbeamtung liegen (gilt auch für die Zeiten vor dem 1.1.92), wird auf Antrag der Erziehungszuschlag bis zum Erreichen der fiktiven Pension gewährt, sofern die Zeiten nicht bei einer Rente Berücksichtigung finden.

## Ich will beantragen. Was muss ich tun?

### **Ganz einfach:**

Sie sprechen mit Ihrem Schulleiter oder Ihrer Schulleiterin und stellen auf dem Dienstweg je einen formlosen Antrag auf Erziehungsgeld bzw. auf Erziehungsurlaub.

**Erziehungsgeld** ist jeweils für ein Lebensjahr zu beantragen, wobei der Antrag für das zweite Lebensjahr frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden kann.

Der Antrag auf **Erziehungsurlaub** muss spätestens vier Wochen vor Antritt gestellt werden. Der Beamte oder die Beamtin soll dem Dienstvorgesetzten spätestens zwölf Wochen vor Beendigung des Erziehungsurlaubes mitteilen, ob er oder sie den Dienst danach wieder antreten oder sich weiter nach § 88 LBG beurlauben lassen will.

*Sollten Sie Beratung oder Hilfe bei der Stellung entsprechender Anträge benötigen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Schulamt oder an Ihren VBE-Rechtsberater.*

*Bedenken Sie bitte, dass dieser Text nur einen knappen Abriss der Gesetzes- und Verordnungslage spiegelt..*

V.f.d.I.: Richard Thumerer (VBE-Rechtsschutzreferent SH)

<p><b><u>VBE Adressen:</u></b></p> <p>Referat Recht und Besoldung im VBE Richard Thumerer, Moltkestr. 1d 25937 Flensburg Tel: 0461-852582 Fax: 0461-851727</p> <p>Landesvorsitzender des VBE Hermann Herbers, Melkenkamp 13 24631 Langwedel Tel: 04329-1020 Fax:04329-1461 e-mail: <a href="mailto:h.herbers@vbe-sh.de">h.herbers@vbe-sh.de</a></p>	<p><b><u>Wir sind auch zu erreichen unter:</u></b></p> <p>Landesbüro des VBE Muhliusstr. 65 24103 Kiel Tel: 0431-674700 Fax: 0431-673978 e-mail: <a href="mailto:landesbuero@vbe-sh.de">landesbuero@vbe-sh.de</a></p> <p>oder im internet: <a href="http://www.vbe-sh.de">www.vbe-sh.de</a></p>
---	---